

Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

§ 1 Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt voraus, dass die Mitarbeitervertretungen dem Vorstand eine Durchschrift des Wahlprotokolls (§ 1 Abs. 7 MAVO) zusenden.

§ 2 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus gewählten Vertretern der Fachbereiche zusammen.

(2) Die Fachbereiche wählen in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder die Vertreter und eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Hinsichtlich der Abgrenzung der Fachbereiche sowie der Anzahl der zu Wählenden wird auf § 3 dieser Sonderbestimmungen verwiesen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO.

(4) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder einen Vorstand und ein Ersatzmitglied.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Der Vorsitzende soll katholisch sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 4 Fachbereiche

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln entsenden aus ihren Reihen – bei mehrgliedriger Mitarbeitervertretung nach unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder - einen Vertreter in die Fachbereichsversammlung des jeweiligen Fachbereiches. Die Mitarbeitervertretungen wählen für den Fall der zeitweiligen Verhinderung (§ 13 b MAVO) oder der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 13 c MAVO) ein Ersatzmitglied für den Fachbereich.

(2) Fachbereiche bestehen derzeit für nachfolgende Bereiche bzw. Einrichtungen (Anzahl der Vertreter des Fachbereichs für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft in Klammern):

a) Fachbereich 1

Erzbistum einschließlich seiner selbständigen und unselbständigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO mit Ausnahme der Erzbischöflichen Schulen sowie Gemeindeverbände einschließlich Rendanturen.

(2 Vertreter)

b) Fachbereich 2

allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform ihres Trägers einschließlich der Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums.

(2 Vertreter)

c) Fachbereich 3

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Bereichen des Stadtdekanates und der Kreisdekanate Altenkirchen, Erftkreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

d) Fachbereich 4

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Leverkusen und der Kreisdekanate Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

e) Fachbereich 5

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis Neuss sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Vertreter)

f) Fachbereich 6

Krankenhäuser i. S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Bonn, Leverkusen und der Kreisdekanate Erftkreis, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch.

(3 Vertreter)

g) Fachbereich 7

Krankenhäuser i.S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Altenkirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss.

(3 Vertreter)

h) Fachbereich 8

Altenheime, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen der Pflege und Betreuung älterer Menschen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

i) Fachbereich 9

Einrichtungen, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

j) Fachbereich 10

Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen im Erzbistum, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Vertreter)

k) Fachbereich 11

sonstige Rechtsträger und selbständige Verwaltungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 MAVO.

(2 Vertreter)

l) Fachbereich 12

Diözesan-Caritasverband und angeschlossene Mitgliedsverbände im Geltungsbereich der AVR ohne die Einrichtungen (§ 1a MAVO), die den Fachbereichen 3 bis 10 zugewiesen sind.

(2 Vertreter)

(3) Die Zugehörigkeit einer Mitarbeitervertretung zum jeweiligen Fachbereich ergibt sich aus der prägenden Aufgabenstellung der Einrichtung und/oder der regionalen Zuordnung.

(4) Jede Mitarbeitervertretung kann nur in einem Fachbereich vertreten sein. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft über die Zuordnung der Mitarbeitervertretung zu dem jeweiligen Fachbereich.

(5) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Generalvikars die regionale Zuordnung zu einem Fachbereich unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Fachbereiche und der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ändern.

§ 5 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 25 Abs. 2 MAVO) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge. Sie befassen sich dazu mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Fachbereichs.

(2) Jeder Fachbereich wählt in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder neben den in § 2 Abs. 2 genannten Vertretern einen Sprecher.

Seine Aufgaben sind:

- Erstellung der Einladung mit Tagesordnung sowie deren Weiterleitung an den Vorstand zum Versand
- Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches
- Information des Vorstandes über die Teilnehmenden an den Sitzungen des Fachbereiches sowie Wahlergebnisse
- Weitergabe von Anregungen, Vorschlägen und Anträgen an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereichs

(3) Die Fachbereiche treten mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen.

(4) Für die Teilnahme an den Fachbereichssitzungen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachbereiche und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können Sachverständige hinzugezogen werden. § 14 Absätze 5 und 6 MAVO finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Erzbistum versetzt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch Einrichtung einer Geschäftsstelle in den Stand, die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten zu erledigen (vgl. § 25 Abs.4 Satz 1 MAVO).

(3) Die Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Erzbistums auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplans. Der Geschäftsführer soll Jurist sein. Der Geschäftsführer wird zur

Diözesanen Arbeitsgemeinschaft versetzt. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Generalvikariat können auf Anregung des Vorstandes Ausschüsse/ Arbeitsgruppen gebildet werden.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse/Arbeitsgruppen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

(6) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft kann unter der Leitung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Generalvikariat Tagesveranstaltungen durchführen. Die Veranstaltungen werden als Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 MAVO anerkannt.

(7) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung steht für die Tätigkeit des Vorstandes ein Freistellungskontingent im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt.

(8) Die benannten Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen. Das Erzbistum leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Amtszeit, Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wird für jeweils vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Neuwahl der Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich und in der Mitgliederversammlung wird im Falle des § 13 b Abs. 2 MAVO für die Dauer der Verhinderung unterbrochen; sie endet in den Fällen des § 13 c MAVO. Die Ruhensvorschrift des § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für das Amt des Sprechers oder für das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Mitarbeitervertretungen können ihrem entsandten Vertreter das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit entziehen. Damit endet seine Mitgliedschaft in der Fachbereichsversammlung

Die Mitglieder des Fachbereiches können den nach § 1 Abs. 2 gewählten Vertretern des Fachbereiches in der Mitgliederversammlung sowie ihren Ersatzmitgliedern das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit entziehen. Damit endet deren Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Fachbereiches können dem nach § 4 Abs. 2 gewählten Sprecher des Fachbereiches das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit entziehen. Damit endet sein Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit entziehen. Damit endet sein Amt.

(4) Endet oder ruht die Mitgliedschaft in der Mitglieder- oder Fachbereichsversammlung oder wird sie unterbrochen, so rückt das Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so hat eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durch den Fachbereich bzw. die entsprechende Mitarbeitervertretung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes.

(5) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c MAVO, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle der Niederlegung des Amtes ist die Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern abzugeben. Hat das letzte Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niedergelegt, lädt die Geschäftsstelle die Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Ziel einer Neuwahl des Vorstandes ein.

Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung das Ersatzmitglied ein. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt. § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(6) Endet oder ruht das Amt des Fachbereichssprechers, so hat eine Neuwahl statt zu finden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 178 S. 206 ff) außer Kraft.

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 150 Seite 265 ff)

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014 Nr. 49 Seite 52)